

Datum: 22.11.2024  
Vorlagen Nummer: 2024/509  
Sachbearbeiter: Stegmüller-Wüst, Franziska  
Telefon: 07544500-281  
Aktenzeichen: 632.6  
Beteiligte Ämter:

### **Beratungsunterlage**

öffentlich	Technischer Ausschuss	10.12.2024	Beratung und Beschlussfassung
------------	-----------------------	------------	-------------------------------

### **Bauvoranfragen**

**Errichtung einer privilegierten Agriphotovoltaikanlage auf dem Flst.Nr. 2256 der Gemarkung Riedheim, Gewann "Vorderer Brühl und Auen"**

### **Bestand**

Grundstücksgröße: ca. 11,77 ha

Bisherige Nutzung als Ackerland / Obstbau (Apfelanlage)

Die zugehörige Betriebsstätte ist das auf dem Grundstück befindliche Fahrsilo.

### **Planung**

Größe Agri-PV mit Technikareal: 2,5 ha auf westlichem Teil der Grundstücksfläche

Anlagenbeschreibung:

- Grüne Stromproduktion bei gleichzeitiger Bewirtschaftung der Fläche
- Bewirtschaftung zwischen den Reihen
- Der Reihenabstand kann auf die landwirtschaftliche Nutzung angepasst werden
- Module für Ernteposition bis zu 90° schwenkbar
- Pfosten werden gerammt, Rammtiefe wird spezifisch gerechnet

Zukünftige Nutzung:

Bis 2 Jahre nach Herstellung der Agri-PV Anlage Getreide in Wechselkultur mit Kleegrasmischung vorgesehen. Perspektivisch Obstarten aus Beeren-, Stein oder Kernobst (Himbeeren, Kirschen). Toleranz gegenüber Lichtverluste.

Die Agri-PV Anlage soll aufgrund ihrer ein Hagelnetz oder Regendach ersetzenden Schutzfunktion einen stabilisierenden Beitrag zum landwirtschaftlichen Einkommen leisten.

## **Planungsrechtliche Situation**

Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 35 BauGB.

Gesetzliche Privilegierungsvoraussetzungen:

- besondere Solaranlage im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
- das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB (d.h. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung)
- die Grundfläche der besonderen Solaranlage überschreitet nicht 25 000 Quadratmeter und
- es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben.

## **Fragestellung der Bauvoranfrage**

1. Ist die Errichtung einer Agriphotovoltaikanlage nach DIN SPEC 91434 an dem geplanten Standort privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB genehmigungsfähig?
2. Welche Abstände müssen zu den angrenzenden Straßen und Flurstücken eingehalten werden?
3. Welche Unterlagen und Gutachten werden für die Errichtung benötigt?

## **Stellungnahme der Verwaltung**

Zu Frage 1. Ist die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage nach DIN SPEC 91434 an dem geplanten Standort privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB genehmigungsfähig?

Seit Sommer 2023 sind Agri-Photovoltaikanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB privilegiert. Dies bedeutet, dass Bauanträge von der zuständigen Behörde genehmigt

werden können, ohne dass die Gemeinde vorher einen Bebauungsplan beschließen muss. Eine Anpassung des FNP ist im Falle des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB nicht erforderlich. Eine solche hat nur dann stattzufinden, wenn eine Gemeinde einen Bebauungsplan aufstellen und darin z.B. eine PV-Fläche/ Sonderbaufläche darstellen möchte.

Privilegierungsvoraussetzungen und Tatbestand:

- Solaranlage i.S.d. § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 a-c EEG  
*„5.  
eine besondere Solaranlage ist, die im Fall der Buchstaben a bis e den Anforderungen entspricht, die in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 85c an sie gestellt werden, und errichtet worden ist*  
*a) auf Ackerflächen, die kein Moorboden sind und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche,*  
*b) auf Flächen, die kein Moorboden sind und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind, mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche,*  
*c) auf Grünland bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, wenn die Fläche kein Moorboden ist, nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist, nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt und kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist“*

Das Grundstück erfüllt aus Sicht der Verwaltung die o.g. Privilegierungsanforderungen.

- Räumlich-funktionaler Zusammenhang  
*„Der räumlich-funktionale Zusammenhang ist gegeben, wenn die Vorhabensfläche in der Nähe der Hofstelle oder zumindest einer Maschinenhalle oder einem Stall steht, der einen Schwerpunkt der betrieblichen Abläufe darstellt. Der Abstand für einen „räumlich-funktionalen“ Zusammenhang ist nicht schematisch nach einer bestimmten Meterzahl zu bestimmen. Vielmehr sind im Einzelfall die jeweils unterschiedlichen Gegebenheiten*

*vor Ort wie Hof-, Gebäude-, Agrarstruktur, Topographie, Netzanbindung zu bewerten. (BLHV)"*

Der räumliche Zusammenhang ist aus Sicht der Verwaltung durch das Fahrsilo gegeben.

Die Funktionale Nutzung: *„Der betriebsbezogene Anteil der Energieerzeugung muss dabei gemessen an der Gesamtkapazität der Anlage erheblich ins Gewicht fallen. Das BVerwG hat die Verwendung von ca. 2/3 des Stroms in einem landwirtschaftlichen Betrieb als ausreichend erachtet. Mit Blick auf den Klimawandel und die zukünftigen Anforderungen in der Land- und Forstwirtschaft bzw. dem Gartenbau (u. a. Schutz vor Hagel, Starkregen, starker Sonneneinstrahlung) ergibt sich die dienende Funktion i. S. d. § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB bei entsprechender Konzeption der Solaranlagen aus deren Schutzfunktion für die Pflanzen, den Boden und den Wasserhaushalt. Mit anderen Worten: Ein niedriger Eigenverbrauch des Stroms stünde der Einstufung als privilegiertes Vorhaben in diesem Fall nicht entgegen.“ (Auszug aus dem Leitfaden Fraunhofer ISE)*

Das Vorhaben ist auch zum Hagelschutz gedacht, daher wäre die Schutzfunktion gegeben und somit ist aus Sicht der Verwaltung auch in diesem Punkt die Privilegierungsvoraussetzung erfüllt.

- Flächenbegrenzung

Die max. zulässigen 2,5 ha sind in vorliegender Planung augenscheinlich eingehalten (gedachte Linie um die Modulreihen insgesamt, gemeint ist die von der baulichen Anlage überdeckte Fläche)

- Anzahl der Anlagen

Nach unserer Kenntnis wird mit der geplanten Agri-PV Anlage dann nur eine Anlage je Hofstelle betrieben.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Privilegierungsvoraussetzungen somit gegeben. Eine bauordnungsrechtliche Prüfung sowie die Beteiligung von Fachbehörden erfolgt durch das Baurechtsamt.

Zu Frage 2. Welche Abstände müssen zu den angrenzenden Straßen und Flurstücken eingehalten werden?

Zu Frage 3. Welche Unterlagen und Gutachten werden für die Errichtung benötigt?

Die Fragen 2. und 3. können nicht im Rahmen einer Bauvoranfrage beantwortet werden, da eine Bauvoranfrage dazu dient eine rechtsichere Auskunft zu geben. Da aber im Verlauf des Verfahrens mehrere Fachstellen mit unterschiedlichen Anforderungen beteiligt werden, kann hierzu keine rechtsichere Auskunft erteilt werden. Die Fragen sollten im Dialog mit dem Baurechtsamt beantwortet werden.

Die Verwaltung empfiehlt die Frage 1 der Bauvoranfrage mit „ja“ zu beantworten.

### **Beschlussvorschlag**

Der Technische Ausschuss beantwortet die Frage 1 der Bauvoranfrage mit „ja“ und verweist bei Frage 2 und 3 auf das Baurechtsamt.

Gewann Vorderer Brühl und Auen - TA 10-12-2024